

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 6. Februar 2026

Seite 52

79. Jahrgang - Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines EDEKA-Marktes auf dem Grundstück, „Postweg 1“ in Coburg (Fl.-Nr. 164/2, 164/10, 164/4, 166 und 167, Gmkg. Ketschendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 30.01.2026, BauRegNr. 20250116.

Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Coburg am 8. März 2026

Wahlbekanntmachung für die Wahl

☐ des Stadtrats

☐ der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026.

Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

☐ des Stadtrats

☐ der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026.

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines EDEKA-Marktes auf dem Grundstück, „Postweg 1“ in Coburg (Fl.-Nr. 164/2, 164/10, 164/4, 166 und 167, Gmkg. Ketschendorf), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 30.01.2026, BauRegNr. 20250116.

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 30.01.2026, BauRegNr. 20250116, der EDEKA Nordbayern, Edekatraße 3, 97228 Rottendorf, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Neubau eines EDEKA-Marktes (Fl.-Nr. 164/2, 164/10, 164/4, 166 und 167, Gmkg. Ketschendorf) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der ange-

fochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit(www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 03.02.2026

STADT COBURG
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Coburg am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Hartan Hans-Herbert , Dipl.-Ing. (FH), Hochschulfachlehrer a.D., 2. Bürgermeister	☐
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort Freie Wähler Bayern/Freie Wähler-CSB Coburg e.V. (Freie Wähler/FW-CSB)	Gunsenheimer Christian , geschäftsführender Vorstand, weiterer Stellv. Landrat, 1974	☐
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)	Gebhardt Michael , Einzelhandelskaufmann, Stadtrat	☐
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Coburg-Stadt (GRÜNE, KV Coburg-Stadt)	Dr. Haupt Wolfram , Professor, Stadtrat	☐
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Sauerteig Dominik , Dipl.-Jur. (Univ.), Oberbürgermeister, 1986	☐
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Wählergemeinschaft PRO COBURG e.V. (PRO COBURG)	Heeb Jürgen , Qualitätsingenieur i.R., Stadtrat, 1956	☐
Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Zimmermann Michael , Arzt, Stadtrat	☐
Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Die Linke (Die Linke)	Hoppe Joachim , Student	☐
Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei Bayern (ÖDP-Bündnis für Familien)	Wohnig Erich , Dipl.-Inf., Unternehmensarchitekt, 1968	☐

**Wahlbekanntmachung für die Wahl
☒ des Stadtrats
☒ der Oberbürgermeisterin / des
 Oberbürgermeisters
 am Sonntag, 08. März 2026.**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

- 2.1.1 Die Gemeinde / Stadt ist in Anzahl 40 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in Anzahl 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.

- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume
--

HUK-Coburg Arena, Oudenaarder Str.,
96450 Coburg

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats:

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

- ☒ Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats- / Stadtratsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum
30.01.2026

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl
☒ des Stadtrats
der Oberbürgermeisterin /
des Oberbürgermeisters
am Sonntag, 08. März 2026.**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

☒ der Gemeinde / Stadt	Name der Gemeinde / der Stadt Stadt Coburg
☒ der Stimmbezirke der Gemeinde / Stadt	Name der Gemeinde / der Stadt 1-40

wird in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 20. Februar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

- ☒ während der Dienststunden

☒ von Mo. bis Fr. in der Zeit von	Uhrzeit 8.30 bis 15.30 Uhr
---	-------------------------------

☐ am	Tag, Datum	in der Zeit von	Uhrzeit bis Uhr
-----------------------------	------------	-----------------	--------------------

☐ am	Tag, Datum	in der Zeit von	Uhrzeit bis Uhr
-----------------------------	------------	-----------------	--------------------

im / in

Rathaus / Dienststelle: Anschrift und Zimmer Nr.1)

Barrierefrei

Verwaltungsgebäude Abt. Bürgerdienste,
Bürgerbüro, Viktoriabrunnen 4,96450 Coburg

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.



Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, sind diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke anzugeben.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen,

- 5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag,
06. März 2026, 15 Uhr,

im / in

Rathaus / Dienststelle: Anschrift und Zimmer Nr.

Rathaus, Markt 1, ZiNr. E 01

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum
30.01.2025

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister